

**3083. Landrecht.** Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 13. November 1922 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an Franz Anton Kramer, Tapezierer, von Konstanz, Baden, geboren am 25. Februar 1880, wohnhaft in Zürich 1, Ötenbachgasse 9, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung von 10. Juni 1922 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Margaretha Friederike geb. Bosch, geboren am 22. März 1882, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 1. November 1922 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde. Kramer ist in Zürich geboren und wohnt seit seiner Geburt, mit Ausnahme der Zeit vom Oktober 1900 bis Januar 1901 und von 1904 bis 1907, immer in Zürich.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufnahme von Franz Anton Kramer, Tapezierer, von Konstanz, Baden, und seiner Ehefrau in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.

III. Wird die Gemeindebürgerrechtsgebühr nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde wird auf Fr. 30 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Franz Kramer, Tapezierer, Ötenbachgasse 9, in Zürich 1, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die kantonale Fremdenpolizei; e) die Direktionen des Militärs und des Innern.